

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
EHRA
Bundesrain 20
3003 Bern

2. April 2013

Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die gebotene Möglichkeit, zum oben erwähnten Vorentwurf Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt zur Vorlage: Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Handelsregisterrechts, insbesondere der Aufbau einer nationalen Handelsregisterinfrastruktur, die zwingende elektronische Anmeldung sowie die Aufhebung der öffentlichen Beurkundung von Gesellschaftsbeschlüssen keinem Bedürfnis entsprechen und zu weit gehen. Sie führen zu Mehrkosten bei den Kantonen, ohne dass damit ein Mehrnutzen für die Kundschaft erreicht werden kann. Zu einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 928 VE OR

Der Aufbau einer nationalen Infrastruktur (Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines elektronischen, gesamtschweizerischen Handelsregisters, in dem sämtliche Belege elektronisch gespeichert werden) ist eine Vorstufe zum Aufbau eines Bundeshandelsregisteramtes. Die Befürchtung liegt deshalb nahe, dass in einigen Jahren die kantonalen Handelsregisterämter zu einem einzigen Bundeshandelsregisteramt zentralisiert werden.

Im erläuternden Bericht wird die Notwendigkeit einer nationalen Infrastruktur mit verfahrensmässigen Erleichterungen und einem Zeitgewinn von mehreren Tagen begründet. Der Kanton Solothurn kann diese Aussage nicht bestätigen, im Gegenteil: die tägliche Datenübermittlung an den Bund klappt dank der neuen Informatik problemlos.

Es ist zudem fraglich, ob durch die vorgeschlagenen Änderungen ein erheblicher Zeitgewinn möglich wäre, da der Bund immer noch die Prüfung und Genehmigung der Einträge der kantonalen Ämter vornimmt. Eine Zeitersparnis gelänge jedoch durch das Wegfallen der eingeschränkten Nachkontrolle der kantonalen Handelsregistereintragungen durch den Bund.

Zudem ist es schon heute rechtlich, organisatorisch und technisch möglich, am gleichen Werktag nach Einreichung der Belege an das Handelsregisteramt den Handelsregisterauszug mit den geänderten Tatsachen in Empfang nehmen zu können (sog. Hyperexpressverfahren).

Mit der heutigen Regelung dauert das "normale" Eintragungsverfahren bis zum Ausstellen des Handelsregisterauszuges nach Publikation im elektronischen Schweizerischen Handelsamtsblatt

(SHAB) drei Werkstage. Würde man von einer Nachkontrolle durch das EHRA absehen, wären Anmeldung, Eintragung und Publikation im Rahmen eines "normalen" Eintragsverfahrens (z.B. der Gründung einer GmbH) sogar innerhalb eines Werktages denkbar. Dass die Wirtschaft überhaupt eine derart schnelle Publikation wünscht, ist zu bezweifeln: Im Jahr 2012 führte das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn lediglich ein Hyperexpressverfahren durch. Sämtliche anderen Handelsregistergeschäfte (rund 5'000) wurden im "normalen" Eintragsverfahren innert drei Werktagen bearbeitet. Beanstandungen seitens der Kundschaft oder Wirtschaft, das Eintragsprozedere daure zu lange, sind keine bekannt.

Schon heute existiert für die unentgeltliche, Schweiz weite Suche nach Rechtseinheiten via Internet der vom Bund geführte zentrale Firmenindex (Zefix).

Der Aufbau eines gesamtschweizerischen Handelsregisters würde zu Mehrkosten und Minder-einnahmen führen würde (Anschaffung Hard- und Software, Migration der Daten, Scannen von physischen Akten, Schulung Personal usw.), welche zusätzlich durch die geplante Anpassung des Gebührentarifs zugunsten des Bundes schliesslich die Kantone zu tragen hätten.

Art. 928b VE OR

Die Bestimmung regelt neben dem gesamtschweizerischen Handelsregisters nach Art. 928 VE OR den Aufbau einer weiteren ebenfalls vom Bund betriebenen Personendatenbank. Hauptgrund zur Schaffung eines separaten Personenregisters soll gemäss Bericht die durch die kantonalen Handelsregisterämter eingetragenen häufig unterschiedlich erfassten Angaben über die gleichen natürlichen Personen sein. Mit den per 01.01.2012 in Kraft getretenen Bestimmungen in der HRegV (Art. 24a f. und Art. 119) dürfen Einträge von natürlichen Personen nur noch aufgrund eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte vorgenommen werden. Die Schreibweise des Namens richtet sich nach dem Ausweisdokument, weshalb eine korrekte Eintragung der natürlichen Person ins Handelsregister garantiert ist. Somit werden Fehler in der Erfassung (welche sich früher auf die Beglaubigung der Urkundsperson stützte) von unterschiedlichen Angaben über die gleiche Person vermieden. Zudem verursachen Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines solchen Informationssystems zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten unnötig Mehrkosten, welche die Kantone und/oder der Bund zu tragen hätten.

Art. 928c VE OR

Die erst per 01.01.2012 teilrevidierte HRegV enthält u.a. verschärfte Bestimmungen über die Identifikation der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen. Zielsetzung dieser Bestimmung ist die klare Identifikation und korrekte Eintragung der natürlichen Personen sowie die Einführung eines einheitlichen Personenidentifikationssystems. Das Handelsregisteramt muss neben den Personalien die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments im Handelsregister erfassen (Art. 24b HRegV), wobei die Identifikation der natürlichen Personen nur aufgrund eines gültigen Passes oder einer Identitätskarte geprüft werden darf (Art. 24a Abs. 1 HRegV). Besitzt die natürliche Person kein entsprechendes Ausweisdokument, muss sie dieses vor der Eintragung ins Handelsregister beschaffen. Die Eingabe der AHV-Nummer sowie einer zusätzlichen Personennummer erscheint hier als überflüssig. Für die Bürger und Unternehmen wäre es unverständlich, wieso eine ins Handelsregister einzutragende natürliche Person sich mit einem Ausweisdokument und der AHV-Versichertennummer identifizieren muss. Durch diese Regelung entstünde für alle Beteiligten (inkl. Behörden) ein unnötiger administrativer Mehraufwand sowie Mehrkosten für den Bund und die Kantone (Hard-, Software, Personal).

Art. 930 Abs. 4 VE OR

Art. 930 Abs. 4 i.V.m. Art. 3 der Übergangsbestimmungen VE OR sieht vor, dass nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren Anmeldungen an das Handelsregisteramt und Belege nur noch elektronisch eingereicht werden dürfen. Wir erachten diese Vorschrift als nicht bürgerfreundlich, und sie bedeutet eine unnötige Erschwerung des Geschäftsverkehrs von kleinen Unternehmen mit den Handelsregisterämtern. Es sind keine Gründe erkennbar, die es unabdingbar machen würden, ausschliesslich elektronisch mit dem Handelsregisteramt verkehren zu müssen. Wir empfehlen, auch nicht elektronische Anmeldungen weiterhin zuzulassen.

Art. 932a VE OR

Absatz 1 statuiert neu eine Eintragungspflicht für Institute des öffentlichen Rechts mit kaufmänn-

nischem Gewerbe. Diese Bestimmung hätte weitreichende Folgen für die Kantone und Gemeinden, welche öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten betreiben. Kantonale Universitätsospitäler, kantonale Pensionskassen, kantonale Gebäudeversicherungen, kommunale Elektrizitätsversorgungen, kommunale Wärmeverbunde etc. unterstünden dieser Pflicht und müssten sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ins Handelsregister eintragen lassen (Art. 2 VE Übergangsbestimmungen). Dies hätte zur Folge, dass beispielsweise die Kantonale Pensionskasse Solothurn oder die Solothurnische Gebäudeversicherung für den Eintrag ins Handelsregister gemäss geltender Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister aufgrund ihres Dotationskapitals eine Eintragungsgebühr in fünfstelliger Höhe bezahlen müssten. Eine solche Eintragungspflicht lehnen wir daher ab.

Art. 936 VE OR

Dass Statuten und Stiftungsurkunden im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, wurde bereits im Entwurf der noch nicht in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision durch den Ständerat gestrichen (siehe amtliches Bulletin des Ständerates 2009, S. 714 f.), und zwar mit der Begründung, die Aufbereitung der Statuten und Stiftungsurkunden für eine Publikation im Internet wäre für die Handelsregisterämter mit erheblichen Kosten verbunden und für Dritte bestehe sehr selten ein Interesse, Einblick in die Statuten zu verlangen.

Es erscheint daher fraglich, ob die Wirtschaft tatsächlich daran interessiert ist, dass jedermann ohne Aufwand in ihre Geschäftsdokumente Einblick nehmen kann. Viele Kantone und Handelsregisterämter äusserten sich damals in ihren Stellungnahmen zur erwähnten geplanten Aktienrechtsrevision in diesem ablehnenden Sinne. Der Bedarf in der Praxis ist denn auch nicht ersichtlich.

Art. 936a VE OR

Die neu vorgeschlagene Regelung in Absatz 1, wonach Einträge im Handelsregister mit ihrer Veröffentlichung im Internet wirksam werden (Abkoppelung der Rechtswirksamkeit von der Publikation im SHAB), begrünnen wir, zumal dem Wunsch nach Zeitgewinn zwischen Eintragung und Publikation Rechnung getragen wird, als dadurch auch der Drittschutz erhöht wird.

Art. 937b VE OR

Wir begrünnen die vorgeschlagene Änderung, dass bei Mängeln in der Organisation von Gesellschaften das Handelsregisteramt aktiv zur Fehlerbehebung vorgehen und dem Gericht entsprechende Anträge unterbreiten kann.

Art. 938 VE OR

Die Anhebung des Bussenrahmens auf 5000 Franken wird begrüsst.

Art. 939 VE OR

Zu Absatz 1: Die gesetzliche Grundlage für die Gebührenpflicht ist zu begrünnen, dabei ist aber festzustellen, dass der Kreis der Verpflichteten zur Kostentragung gegenüber Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (VGebHR; SR 221.411.1) markant eingeschränkt worden ist. Dem erläuternden Bericht kann nicht entnommen werden, dass diese Wirkung beabsichtigt wäre. Wir beantragen daher eine Umformulierung dieser neuen Bestimmung im Sinne des aktuellen Art. 21 Abs. 1 VGebHR.

Art. 626 Ziff. 5, 6 und 7 VE OR

Durch die Aufhebung der Ziffern 5 und 6 wird der gesetzlich vorgeschriebene Mindestinhalt der Statuten analog dem geltenden GmbH-Recht (Art. 776 OR) angepasst, welches sich in der über fünfjährigen Praxis seit Inkrafttreten bewährt hat. Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen müssen im SHAB erfolgen (Art. 931 Abs. 2 OR). Zu den vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen gehören alle Bekanntmachungen, welche nicht ins Handelsregister eingetragen werden (wie etwa die Aufforderung an die Gläubiger bei einer Kapitalherabsetzung nach Art. 733 OR). Da zudem die Publikation und Wirksamkeit der Einträge gemäss Art. 636 Abs. 3 und Art. 636a VE OR neu im Internet erfolgen, macht es wenig Sinn, für die Bekanntmachungen gegenüber Dritten das SHAB noch einmal explizit in den Statuten zu nennen, weshalb die bestehende Bestimmung in Ziffer 7 zu ersetzen ist mit der Form der Mitteilung zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären.

Art. 629 Abs. 3 VE OR

Mit Absatz 3 beabsichtigt der Vorentwurf, bei der Gründung einer Aktiengesellschaft auf die öffentliche Beurkundung zu verzichten, wenn die Einlagen in Geld geleistet werden und sich die Statuten der Gesellschaft auf den Mindestinhalt nach Art. 626 VE OR beschränken. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Am bewährten Grundsatz, wonach für die Gründung einer Aktiengesellschaft eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben wird, ist weiterhin festzuhalten. Für das Handelsregisteramt sind "Laiengründungen" vielmals zeitintensiv, da die Beteiligten (Gründer, Treuhänder, Berater usw.) oft nicht über die notwendigen Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht verfügen. Die gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Beteiligten bei der Erstellung der Belege vielfach überfordert sind.

Art. 632 VE OR

Wir begrüßen aus Gründen des Drittschutzes die vorgesehene Aufhebung der Teilliberierung bei der Aktiengesellschaft analog der GmbH. Jedoch sollte die vorgeschlagene Formulierung überprüft werden, da vorliegend der Ausgabebetrag und nicht die Liberierung der Aktien geregelt werden soll. Da das Verbot der Unterpari-Emission bereits in Art. 624 OR statuiert ist, sollte die Formulierung beinhalten, dass bei der Gründung für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden muss.

Art. 731b Abs. 1 VE OR

Die Bestimmung erachten wir als zu weit gehend. Das heute geltende Verfahren nach Art. 153 ff. HRegV, wonach das Handelsregisteramt nach erfolgloser Aufforderung eine beschwerdefähige Auflösungsverfügung erlässt, hat sich in der Praxis gut bewährt und ist effizienter als die vorgeschlagene Lösung durch Überweisung an ein Gericht. Nach unserer Erfahrung dauert ein Verfahren nach Art. 731b OR vor Gericht bis zur Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister zwischen vier und acht Monaten, ein Verfahren nach Art. 153 ff. HRegV zwischen eineinhalb und zwei Monaten. Das heutige eigenständige Verfahren dient wegen der kürzeren Verfahrensdauer der Rechts- und Verkehrssicherheit im Geschäftsverkehr.

Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 und Abs. 3 VE OR

Wir begrüßen die in Art. 777 Abs. 2 Ziffer 5 VE OR vorgeschlagene Änderung, wonach der oder die Gründer neu direkt im Errichtungsakt erklären, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile als die in den Belegen genannten bestehen. Eine separate Erklärung (sog. Stampa-Erklärung) gemäss heutiger Regelung nach Art. 71 Abs. 1 lit. i HRegV auf einem zusätzlichen Beleg würde somit wegfallen (analog zu Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 VE OR bei der Aktiengesellschaft).

Aus den gleichen Gründen wie bei der geplanten Änderung im Aktienrecht lehnen wir jedoch eine erleichterte Gründung der GmbH, indem unter gewissen Bedingungen vom Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung abgesehen wird, ab.

Art. 785 Abs. 2 VE OR

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 785 Abs. 2 OR, dass ein bisheriger Gesellschafter, welcher einen Stammanteil erwirbt, nicht mehr im Abtretungsvertrag über die statutarischen Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden soll, erachten wir als richtig, da davon ausgegangen werden kann, dass dieser über die geltenden Statuten informiert ist.

Gleichzeitig empfehlen wir, für die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung das Formerfordernis der öffentlichen Beurkundung wieder einzuführen und Art. 785 Abs. 1 OR entsprechend zu ändern. Mit dem Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts per 1. Januar 2008 wurde dieses Formerfordernis aufgehoben mit der Begründung, den damit verbundenen Kosten stehe kein relevanter Vorteil gegenüber und die bisherige subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter würde entfallen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass bei vielen Abtretungsverträgen von Stammanteilen (auch an neue Gesellschafter) die Hinweise auf die statutarischen Rechte und Pflichten oder andere wesentliche Mindestinhalte fehlen. Dies führt zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand seitens der Handelsregisterämter, welcher gemäss heute geltender Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (VGebHR, SR 221.411.1) nicht weiterverrechnet werden kann.

Art. 830 VE OR

Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung in Absatz 1, wonach auch für die Gründung einer Genossenschaft das Prinzip der öffentlichen Urkunde als Formvorschrift gilt. Aus den gleichen Gründen wie bei der geplanten Änderung im Aktienrecht erachten wir jedoch eine erleichterte Gründung einer Genossenschaft, also die Schaffung zweier Arten von Gründungsverfahren im formellen Bereich, als nicht sinnvoll.

Art. 834 Abs. VE OR

Die vorgeschlagene Änderung, wonach die Gründer neu direkt anlässlich der konstituierenden Versammlung erklären, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile als die in den Belegen genannten bestehen, ist begrüssenswert. Eine separate Erklärung (sog. Stampa-Erklärung) gemäss heutiger Regelung nach Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV auf einem zusätzlichen Beleg würde somit wegfallen.

Art. 336 – 348 ZGB

Wie bereits der erläuternde Bericht zutreffend festhält, ist die bestehende Regelung veraltet und beinhaltet gewichtige Nachteile. In der Praxis wird das Rechtsinstitut der Gemeinderschaft kaum mehr eingesetzt. Die Erhaltung einer Erbschaft kann sich heute einfacher durch andere Rechtsinstitute organisieren lassen (Gütergemeinschaft, einfache Gesellschaft, Stiftung, Kollektivgesellschaft). Eine Aufhebung der Gemeinderschaft als Rechtsinstitut im ZGB begrüßen wir deshalb.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Esther Gassler
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber